

Förderverein Haustierschutzpark Marburg e. V.

Satzung (Stand 1.1.2003)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlußfassung, Wahlen
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassenführung, Kassenprüfung
- § 11 Niederschriften
- § 12 Vereinsvermögen
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung
- § 15 Schlußbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haustierschutzpark Marburg e. V.“. Sein Sitz ist Marburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt im Rahmen der Förderung der Heimatpflege sowie des Natur- und Artenschutzes den Zweck, einen Tierpark aufzubauen, zu unterstützen, und sich dafür einzusetzen, dass der Tierpark unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes geführt wird. Bei der Verbreitung des zoologischen Gedankens wird der Schwerpunkt auf heimische Tierarten gelegt. Der Tierpark soll zur Beobachtung heimischer Tierarten anregen und über deren Lebensweise und über die Gefährdung ihrer Lebensräume informieren. Die pädagogische Betreuung soll durch Beschilderung, lebensbereichsnahe Gehegegestaltung oder andere mögliche Mittel sowie praxisorientierter Unterrichtung in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen erfolgen. Die Führung einer Dokumentation über heimische Tierarten zum Zwecke der Pflege und artgerechten Haltung wird angestrebt. Die Kontaktpflege und mögliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere solchen, die sich dem Tier- und Vogelschutz widmen, sollen den Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erreichung des Vereinszieles ist die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeschlossen.

II. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Der Verein darf nur für die genannten Zwecke tätig werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Fördervereines können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins vertreten, und die sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.

II. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass das aufzunehmende Mitglied eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet und diese Satzung anerkennt.

III. Jedem Mitglied ist diese Satzung auszuhändigen. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die Belange des Fördervereins zu wahren. Die in dieser Satzung genannten Ziele des Vereins dürfen nicht durch die Interessen eines Einzelnen behindert werden.

IV. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person, bzw. die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über deren Vermögen.
3. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes. Ein Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider handelt. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied bis zum 31.3.d.J. den vollen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (Bringschuld). Gegen den Ausschließungsbeschuß ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher entscheidet.

V. Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds können auf einer Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie genießen alle Rechte, die der Verein gewähren kann.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. j. J. zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt zunächst 16,- €

§ 6 Organe, Beirat

I. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (einschließlich Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand

II. Zur Unterstützung und fachlichen Beratung oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Verein von Nutzen sein können. Der Beirat wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich, wobei eine Mitgliederversammlung die vom Gesetz geforderte Jahreshauptversammlung ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Zweckes der Einberufung dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

II. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands vom Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter, die Jahreshauptversammlung von einer zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Der Versammlungsleiter führt die Rednerliste und erteilt das Wort. Bei allen Versammlungen ist eine Namensliste anzulegen, in die sich die anwesenden Mitglieder namentlich einzutragen haben.

IV. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der beiden Kassenprüfer (Revisoren)
- c) Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes nebst Rechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Bestimmung über den Vermögensanfall bei Vereinsauflösung

§ 8 Beschlußfassung, Wahlen

- I. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und fünf weitere Mitglieder erschienen sind, sofern diese Satzung für besondere Beschlüsse nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zur Voraussetzung macht. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet binnen 3 Wochen eine weitere Versammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- II. Der Beschlußfassung unterliegen nur Gegenstände, die in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Anträge sind deshalb zunächst an den Vorstand zu richten. Wird auf einer Versammlung darüber hinaus ein Antrag zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht, kann hierüber erst eine spätere Mitgliederversammlung entscheiden.
- III. An der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder des Vereins und von einem Organ zugelassene Personen teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- IV. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt eingestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch zu einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
- V. Der Vorstand und die Revisoren werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf der Amtszeit zulässig. Während eines Geschäftsjahres notwendige Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden. Bis zum Zeitpunkt der Ergänzungswahlen kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereines besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder bei Bedarf erhöhen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat auch die Aufgabenbereiche festzulegen.

- II. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereines
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die weiteren in der Satzung genannten Aufgaben.
- III. Der Vorstand hat auf der jährlichen Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Kassenlage des Vereines abzugeben.
- IV. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereines. Er vertritt denselben gegenüber Dritten sowie gerichtlich und außergerichtlich, mit jeweils zwei Mitgliedern.

§ 10 Kassenführung, Kassenprüfung

- I. Das Vermögen des Vereines ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er hat zu jeder Zeit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter Einsicht in die Buchungen zu gewähren.
- III. Die zur Prüfung der Vermögensverwaltung, des Kassen- und Rechnungswesens gewählten Revisoren sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereines zu prüfen. Ein Bericht darüber ist der alljährlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen..Die Prüfung hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- IV.

§ 11 Niederschriften

Der Schriftführer hat über den Verlauf einer jeden Versammlung oder Sitzung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind alle Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Vorstand nach Feststellung der Richtigkeit genehmigt, Protokolle eine Jahreshauptversammlung sind vom Versammlungsleiter durch Unterzeichnung zu genehmigen.

§ 12 Vereinsvermögen

- I. Das Vereinsvermögen ergibt sich aus Beiträgen und Spenden. Es kann später auch in Form von Liegenschaften bestehen. Als Anlage sind nur mündelsichere Papiere zugelassen.

- II. Der Vorstand hat für a) Kredit- und Grundstücksgeschäfte
b) Verpflichtungshandlungen von über 5000.-DM
die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Notfällen und zur Abwendung von schweren Schäden oder Nachteilen von dem Verein statthaft.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Marburger Institutionen anfallen, die dem Tier, Natur- oder Artenschutz dienen

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich und unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist. § 8 Abs.4 der Satzung ist anzuwenden.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines beschließen. Die Vorschriften für eine Satzungsänderung gelten entsprechend. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die §§ 47-53 und 74-78 BGB sind zu beachten. Vor einer Auflösung sind alle Verbindlichkeiten des Vereines zu begleichen.

§ 15 Schlußbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Satzung im ganzen nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Gründung in Kraft.
Marburg, den 13. Februar 1990

Mit Ergänzungen vom 8. März 1990

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1994 wurde der § 1 Satz 1 dieser Satzung geändert. Der Name „Förderverein Tierpark Marburg (TIM) e.V.“ wurde geändert in „Förderverein Haustierschutzpark Marburg e. V.“

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2001 wurde der § 5 Satz 3 (Der jährliche Mindestbeitrag beträgt zunächst 30.- DM) geändert in nunmehr: Der jährliche Mindestbeitrag beträgt zunächst 16.- Euro.